674 LII.

Berordnung. Die Araneitare betreffend.

(Bom 29. Dezember 1913.)

Dr Baber

Auf Grund ber §§ 80 Abfat 1 und 148 Biffer 8 ber Gewerbeordnung, bes § 367 Biffer 5 bes Reichstrafgefesbuchs und bes § 134 bes Polizeiftrafgefesbuchs, jowie binfichtlich bes Artitles III jum Bollzug bes zweiten Buchs ber Reichsversicherungsordnung, wird verordnet. was folat:

Artifel I

Die Apotheker und Besiher von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1914 an bei der Berechnung der Perise sitz Arzwissoffen, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Bundeskats vom 19. Dezember 1913 genehmigten "Deutschen Arzwisse tare 1914", die in amtlicker Ausacke im Bucklandel zu beziehen ist, zu richten.

Artifel II.

Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 der Berordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apothefen betreffend (Geschess und Berordnungsblatt Seite 311), in der Fassung der Berordnung vom 23. März 1905 — die Arzneitage und den Geschiebetrieb in den Apothesen betreffend — (Gesehres und Berordnungsblatt Seite 109), bleiben aufrecht erhalten: der § 34 biefer Berordnung erhält solgende abgeänderte Kassung.

\$ 34.

Auf Arzneirechnungen, die von öffentlichen Kaffen, milben Fonds sowie von den Berufs. genoffenschaften und den Anstalten für die Anvolidenversicherung zu zahlen find, erleidet der Gesamtbetrag der Rechnung einen Abschaftag von 15 Prozent.

Auf fabritmäßig hergestellte Zubereitungen, die in sertiger Ausmachung (Originaspadung) mit dem in der Arzueitage sestgafesten Zuschlang zum Ginkaufpreis abgegeben werden, sowie auf die in § 32 Absatz 2 genannten Waren sindet ein Absatz die in hereitungen und Waren sind in den Arzueitzechungen Gesoberes aufzusispen.

Anjäge für wiederholte Abgabe von Arzueien auf Rechnung der in Absatz 1 genannten Kassen erfordern stets schriftliche Anordnung des Arztes.

Mrtifel III.

Der Nojah 2 des § 13 der Berordnung vom 2. Juni 1913, den Bollzug der Reichs versicherungsordnung binfichtlich der Krankenversicherung betreffend (Gejetes- und Berordnungsblatt Seite 441), erhält folgende achgeänderte Fassung:

§ 13 Abjat 2.

Anf fabritmäßig hergestellte Zubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpachung) mit dem in der Argneitage seingeiehren Zuschlag zum Einkaufspreis abgegeben werden, sindet ein Abschlag vom Tagbetrag nicht statt. Diese Zubereitungen sind in den Arzueirechnungen besonders aufzusichten.

Rarleruhe, ben 29. Dezember 1913.

Großherzogliches Minifterium bes Innern.

neu Badman.

Drud und Rerlag pon Blatfd & Rogel in Borferube.